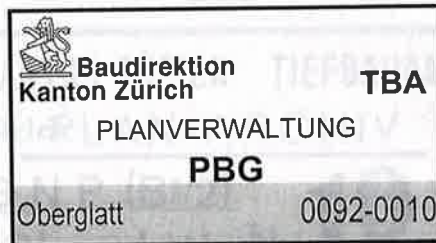


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons  
Sitzung vom 26. Oktober 1961**



**3832. Baulinien (Genehmigung).** Am 4. Mai 1961 ersuchte der Gemeinderat Oberglatt um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. Oktober 1960 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Wehntalerstrasse II. Kl. Nr. 4. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 26. April 1961 sind gegen den am 21. und 25. Oktober 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die Wehntalerstrasse verbindet die Kaiserstuhlstrasse I. Kl. Nr. 1 mit der Ortschaft Niederhasli. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 437 vom 25. Februar 1932 genehmigten an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberglatt vom 18. Oktober 1960 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Wehntalerstrasse II. Kl. Nr. 4 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberglatt wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt unter Rücksendung von zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Oktober 1961.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Jelen*